

SKIL B.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Skil B.V.
mit Firmensitz in Breda

I. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer Angebote und Verträge über Lieferungen und/oder Dienstleistungen.
- 1.2 Zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich zwischen Skil B.V. und der Gegenpartei schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3 Wir sind berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch für spätere Geschäfte zwischen uns und der Gegenpartei maßgeblich und gelten auch bei Lieferungen unsererseits in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen.

II. Begriffsbestimmungen

- 2.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
 - 2.1.1 „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ bzw. „AGB“: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - 2.1.2 „Wir“ oder „uns“ oder „unsererseits“: Skil B.V.;
 - 2.1.3 „Gegenpartei“ oder „Sie“ oder „Kunde“: die natürliche oder juristische Person, der wir ein Angebot gemacht oder mit der wir einen Vertrag geschlossen haben.

III. Angebote/Vertrag

- 3.1 Die von uns gemachten Angebote sind völlig unverbindlich und können jederzeit widerrufen werden. Die Bestimmungen des vorangehenden Satzes bleiben unberührt, auch wenn in diesen AGBs eine Annahmefrist festgelegt wurde.
- 3.2 Ein Angebot kann nur schriftlich angenommen werden. Sollten Sie ein Angebot mündlich annehmen, müssen Sie es schriftlich auf dem Postweg bestätigen, sofern Skil nicht ausdrücklich schriftlich mitgeteilt hat, dass diese Bestätigung nicht schriftlich erfolgen muss. Sämtliche angenommenen Angebote müssen von uns schriftlich bestätigt werden.
- 3.3 Ein mündliches Angebot unsererseits verliert seine Gültigkeit, wenn es nicht sofort angenommen wird. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz eins dieses Artikels verlieren schriftliche Angebote ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen 30 Tagen angenommen werden, es sei denn, diese Frist wird schriftlich verlängert oder im Angebot ist ein längerer Zeitraum angegeben.
- 3.4 Mündliche Zusagen von und Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 3.5 Gibt uns die Gegenpartei Anweisungen irgendwelcher Art ohne ein vorheriges Angebot, ist zuerst der Abschluss eines Vertrages erforderlich, nachdem diese Anweisungen durch uns schriftlich bestätigt wurden. Wird eine solche Anweisung umgehend umgesetzt, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. In diesem Falle betrachten beide Parteien den Vertrag als zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, an dem wir mit der Umsetzung der Anweisung begonnen haben.

IV. Preise

- 4.1 Sofern nicht anders festgelegt, gelten die von uns angegebenen Preise exklusive MwSt. sowie sonstiger staatlicher Kosten und Abgaben für Verkäufe und Lieferungen. Montage und/oder Einrichtung von Armaturen und/oder Gebäuden sind in den Preisen nie enthalten.
- 4.2 Die Preise basieren auf den bekannten, den Kostenpreis zum Angebotszeitpunkt bestimmenden Faktoren und gelten für eine Lieferung ab Lager. Als Lager gilt jeder von uns für die Lagerung von Warenbeständen genutzte oder bestimmte Ort.
- 4.3 Sollte sich nach Erstellung des Vertrages einer oder mehrere Kostenfaktoren ändern, wie beispielsweise Rohstoffe, Löhne, Transportkosten, Wechselkurse des Euro im Vergleich zu anderen Euro-Wertstellungen, behalten wir uns das Recht auf Preisänderungen vor. Sofern nicht anders bestimmt, dürfen wir das in diesem Absatz beschriebene Recht auf Änderung der Preise nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss ausüben.
- 4.4 Im Falle einer gesetzlichen Erhöhung eines Preisfaktors sind wir jederzeit zu einer sofortigen Preisanpassung berechtigt.

V. Lieferzeit/Lieferung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt zu dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Datum, jedoch nicht vor Klärung sämtlicher Einzelheiten der Vertragsausführung sowie der kundenseitig zwecks ordnungsgemäßer Vertragsausführung zu schaffenden Voraussetzungen.
- 5.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, gelten die von uns angegebenen und/oder vereinbarten Lieferzeiten nicht als strikte Terminvorgabe in Sinne von Artikel 6: 83 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 5.3 Im Falle der Überschreitung der Lieferzeit ist die Gegenpartei nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, es sei denn, wir wurden diesbezüglich schriftlich in Verzug gesetzt und konnten unsere vertraglichen Verpflichtungen nicht innerhalb der in dieser Benachrichtigung gesetzten angemessenen Frist erfüllen.
- 5.4 Sollte es zu einer Überschreitung der Lieferzeit kommen, sind die Gegenpartei bzw. deren Drittparteien in keinem Falle berechtigt, mittelbar oder unmittelbar Schadenersatz für Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.5 Sollte der Vertrag mehrere Positionen umfassen, behalten wir uns eine Auslieferung in mehreren Teillieferungen vor. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die Rechnungen für die Teillieferungen so zu zahlen, als handele es sich um einzelne Geschäfte. Die Bestimmungen in diesem Absatz gelten nicht, wenn diese ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen wurden.
- 5.6 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgen alle Lieferungen ab Lager (FCA, im Sinne der ICC Incoterms 2010).
- 5.7 Bezüglich der Lieferzeit gilt die Ware, für die Tests auf unserem Gelände vereinbart wurde, als ausgeliefert, wenn diese zum Test bzw. zur Abholung bereitgestellt wurden und die Gegenpartei darüber informiert wurde, bzw. in allen sonstigen Fällen, wenn die Ware versandbereit ist.
- 5.8 Kauft die Gegenpartei die Ware nicht für eine Lieferung zu einem vereinbarten Zeitpunkt oder wurde vereinbart, dass die Auslieferung in einer Lieferung oder mehreren Teillieferungen

auf Abruf durch die Gegenpartei erfolgt, behalten wir uns vor, wenn ein solcher Abruf nicht (rechtzeitig) erfolgt, die Bezahlung der Ware zum vereinbarten Zeitpunkt zu verlangen und die Lagerkosten zu berechnen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden erst dann Anwendung, wenn die Gegenpartei nach schriftlicher Gewährung einer angemessenen Frist durch uns ihrer Kaufverpflichtung innerhalb dieses Zeitraumes nicht nachkommt. Die vorstehend genannten fälligen Zahlungsbeträge können in diesem Falle sofort angefordert werden.

- 5.9 Die von uns zu liefernde Ware wird auf Risiko der Gegenpartei befördert, sofern nicht Lieferung *frei Haus*, einschließlich Versicherung vereinbart wurde.
- 5.10 Jedes mit der zu liefernden Ware verbundene Risiko trägt die Gegenpartei ab dem Lieferzeitpunkt.

VI. Prüfungspflicht/Reklamationen

- 6.1 Die Gegenpartei verpflichtet sich, die gelieferte Ware umgehend nach der Lieferung zu prüfen. Uns sind alle äußerlich erkennbaren Schäden oder Mängel umgehend schriftlich mitzuteilen, wobei die allgemeine Art des Schadens oder Mangels sowie die Packlistennummer anzugeben sind. Bei nicht sofort erkennbaren Schäden oder Mängeln gilt eine Benachrichtigungsfrist von 7 Tagen nach Lieferung, wobei Sonntage und allgemein anerkannte Feiertage nicht mit einberechnet werden. In allen anderen Fällen gehen wir davon aus, dass die Gegenpartei die Ware in dem im Lieferschein angegebenen Zustand erhalten hat.
- 6.2 Nach Ablauf der unter 6.1 genannten Benachrichtigungsfrist kann die Gegenpartei die in diesem Absatz beschriebenen Umstände nicht mehr gegen uns geltend machen. In einem solchen Fall erlöschen sämtliche Rechte der Gegenpartei gleichzeitig automatisch, abgesehen von der Garantieverpflichtung unsererseits im Rahmen der Bestimmungen von Artikel VII (VII (Garantie)), wenn und insoweit ein Mangel bezüglich der angegebenen Merkmale im Sinne von Artikel 7.1 auftritt, den die Gegenpartei nach vernünftigem Ermessen innerhalb der in Absatz 1 angegebenen Benachrichtigungsfrist nicht feststellen konnte bzw. nicht festgestellt hat.
- 6.3 Mängel von geringerer Bedeutung, d. h. Mängel, welche die voraussichtliche Verwendung der gelieferten Produkte nicht oder kaum einschränken, fallen nicht unter die in diesem Absatz 6.1 genannten Schäden oder Mängel.
- 6.4 Erweist sich die Anzeige eines Mangels als unberechtigt, ist Skil berechtigt, vom Kunden Schadenersatz für die von uns getätigten Aufwendungen geltend zu machen.

VII. Garantie

- 7.1 Wir gewährleisten, dass sämtliche von uns gelieferten Produkte bezüglich ihrer Art die üblichen Zuverlässigkeitsanforderungen erfüllen und die im Rahmen der schriftlich bestätigten Merkmale ihre Zwecke erfüllen.
- 7.2 Bei Nichterfüllung der in Absatz 1 genannten Garantie innerhalb der Gewährleistungsfrist hat die Gegenpartei gemäß den Bedingungen dieses Artikels Anspruch auf Reparatur oder Ersatz (nach dem Ermessen von Skil), vorausgesetzt, der Fehler beruht ausschließlich oder hauptsächlich unmittelbar auf fehlerhafter Konstruktion oder unzuverlässigem Material bzw. auf fehlerhaftem Einbau oder Montage, die sich ausschließlich oder hauptsächlich aus mangelhafter Ausführung seitens unserer Mitarbeiter ergeben.
- 7.3 Bezüglich der im Sinne dieses Artikels abgedeckten Mängel verpflichten wir uns, das fehlerhafte Bauteil kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen, wobei dies auf unserem Betriebsgelände oder an einem von uns für die Reparatur bestimmten Ort erfolgt oder, je nach unserem Ermessen, ein Ersatz-Bauteil zu schicken.

Die in diesem Absatz beschriebenen Mängel sind uns baldmöglichst, spätestens jedoch 8 Tage nach deren Feststellung schriftlich mitzuteilen und detaillierte Nachweise sind vorzulegen. Sollten wir uns für die Reparatur des Produktes/der Produkte entscheiden, ist dieses/sind diese von der Gegenpartei frachtfrei an den von uns angegebenen Reparaturort zu schicken. Bei fehlerhaftem Einbau oder Montage verpflichten wir uns zur Beseitigung der vorliegenden Mängel. Bei Nichtvorliegen der in Absatz 1 genannten Merkmale verpflichten wir uns zur Anpassung der betreffenden Produkte dahingehend, dass diese Merkmale gewährleistet sind. Sämtliche über die in diesem Absatz beschriebene Verpflichtung hinausgehende Verpflichtungen sind ausgeschlossen, insbesondere u. a. Kosten für Transport, Reise und Unterbringung sowie Demontage- und Montagekosten.

- 7.4 Sollten wir Produkte oder Bauteile davon in Erfüllung unserer Garantieverpflichtungen ersetzen, gehen die ersetzten Produkte oder Bauteile in unser Eigentum über.
- 7.5 Jegliche Garantieverpflichtung erlischt, wenn: - die Produkte unsachgemäß oder für einen anderen als den beabsichtigten Zweck verwendet wurden bzw. werden; - die Wartungsanweisungen und/oder Bau- oder Montageanweisungen nicht eingehalten wurden; - unsachgemäße Reparaturarbeiten vorgenommen oder keine Original-Bauteile an den Produkten angebracht wurden; - Änderungen an oder innerhalb der Produkte erfolgt sind und/oder die eindeutigen Produkt- bzw. Registrierungsnummern unkenntlich gemacht oder entfernt wurden; - der Original-Kaufbeleg mit Verkaufsdatum und Produktbeschreibung nicht vorgelegt werden kann.
- 7.6 Die Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel, die (i) an Produkten oder Bauteilen auftreten, die über Dritte von uns gekauft wurden, es sei denn, wir haben uns anderweitig schriftlich festgelegt, bzw. (ii) an Teilen auftreten, die durch deren Verwendung oder auf natürliche Weise Verschleiß unterliegen oder um Produktmängel, die durch deren Verwendung oder auf natürliche Weise Verschleiß unterliegen.

Wir übernehmen keine Haftung für die Qualität des Produktes hinsichtlich der Konstruktion oder Materialauswahl, wenn der Kunde die Konstruktion oder das Material festgelegt hat.

Mängelansprüche einschließlich Regressanspruchnahme seitens des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel durch eine von uns nicht autorisierte Spezialwerkstatt/Servicestelle hat reparieren lassen.

- 7.7 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bewiesen oder vereinbart wurde, beträgt die Garantiefrist 6 Monate nach dem Datum der ersten Verwendung, jedoch nicht mehr als 12 Monate nach dem Datum der Bereitstellung der Produkte an die Gegenpartei – es sei denn, in der mit dem Produkt geschickten Garantiekunde ist ein andere Garantiefrist angegeben. Die Garantiefrist für Reparaturen oder Ersatzlieferungen endet zum selben Zeitpunkt wie die Garantie für die Originallieferung, beträgt jedoch nicht weniger als 6 Monate. Nach Ablauf der Garantiefrist erlöschen unsere Verpflichtungen und Haftungsverbindlichkeiten.
- 7.8 Die behauptete Nichterfüllung unserer Garantieverpflichtungen entbindet die Gegenpartei nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der mit uns geschlossenen Verträge. Wird ein Garantieanspruch geltend gemacht, so führt das in keinem Fall zur Auflösung des Vertrages durch die Gegenpartei.
- 7.9 Unsere Verpflichtungen und Haftungsverbindlichkeiten sowie die Rechte der Gegenpartei im Rahmen der Garantie beschränken sich auf die diesbezüglichen Bestimmungen in diesem Artikel.

VIII. Zahlungen/Zinszahlungen/Gebühren

- 8.1 Sofern nichts Anderslautendes schriftlich vereinbart wurde, muss die Zahlung spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum vorgenommen werden.
- 8.2 Die Zahlung muss ohne jegliche Abzüge, Kostenabschläge, Verrechnungen oder Anpassungen an die Geschäftsadresse von Skil oder auf ein von Skil angegebenes Bank- oder Girokonto getätigt werden.
- 8.3 Als Zahldatum gilt das Datum, an dem Skil die Zahlung des entsprechenden Betrages erhalten hat und dieser somit bezahlt wurde.
- 8.4 Sollte die Zahlung nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums vorgenommen werden, befindet sich die Gegenpartei aufgrund der verstrichenen Zeit im Verzug, ohne dass hierfür eine Inverzugsetzung erforderlich ist. In diesem Falle ist Skil berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszins der europäischen Zentralbank sowie die Erstattung sämtlicher zur Eintreibung des fälligen Betrages erforderlichen Anwaltskosten und sonstigen Auslagen zu fordern. Unbeschadet unseres Anspruchs auf Zahlung der tatsächlichen Anwaltskosten und sonstigen Auslagen durch die Gegenpartei sowie unserer Verpflichtung, auf Anfrage der Gegenpartei Nachweis über diese Kosten zu erbringen, wird ein Betrag in Höhe von 15 % des ausstehenden Forderungsbetrages in allen Fällen für sonstige mit der Eintreibung verbundene Kosten berechnet.
- 8.5 Jegliche Reklamation zu einer Rechnung ist innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Gründe für die Reklamation per Einschreiben an uns zu senden. Das Einreichen einer Reklamation befreit die Gegenpartei nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung.
- 8.6 Erfüllt die Gegenpartei eine ihrer Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht, behalten wir uns das Recht vor, die (weitere) Vertragserfüllung ungeachtet unserer Rechte auf Auflösung der Verträge und Inanspruchnahme von Schadenersatz auszusetzen.
- 8.7 Ein Rechtsstreit zwischen uns und der Gegenpartei, der die Art des Vertrages nicht beeinträchtigt, berechtigt die Gegenpartei nicht zur Aussetzung ihrer Zahlungen an uns.
- 8.8 Wir sind berechtigt, Ansprüche, die sich in Geld beziffern lassen, durch Zahlungen auszugleichen, die wir aus irgendeinem Grunde an die Gegenpartei zu leisten haben.

IX. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle von uns an die Gegenpartei gelieferten und/oder bereitgestellten und/oder noch auszuliefernde Produkte bleiben unser Eigentum, solange die Gegenpartei ihre vertragsgemäßen Verpflichtungen bezüglich der gelieferten und/oder bereitgestellten und/oder noch auszuliefernden Produkte und/oder vertragsgemäß gegenüber der Gegenpartei erbrachten oder noch zu erbringenden Arbeiten nicht vollständig erfüllt hat und/oder Forderungsbeträge, einschließlich der jeweiligen Zinsen, Gebühren und Vertragsstrafen aufgrund Nichterfüllung der mit uns abgeschlossenen Vertragsbedingungen nicht gezahlt hat. Die Gegenpartei haftet für Schäden an den Produkten, die unter deren Überwachung stehen und sich noch in unserem Eigentum befinden.
- 9.2 Sofern Gründe dafür vorliegen, haben wir das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu dem Ort, an dem die Produkte gelagert sind und die Gegenpartei unterstützt uns vollumfänglich in der Ausübung unseres im vorstehenden Absatz genannten Eigentumsvorbehaltes durch Rücknahme der Gegenstände.
- 9.3 Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten unbeschadet des Rechts der Gegenpartei, die von uns gelieferten Produkte im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu verkaufen.

- 9.4 In allen Fällen ist es der Gegenpartei nicht erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte auf andere Weise in den Besitz eines Dritten zu geben und/oder die Produkte zur Nutzung oder zum Verbrauch zu verleihen und/oder sie auf irgendeine Weise zu verpfänden.

X. Höhere Gewalt

- 10.1 Höhere Gewalt ist zu verstehen als ein Ereignis, das vorübergehend oder dauerhaft die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung verhindert und nicht von uns zu vertreten ist, da unsererseits keine Schuld vorliegt, so dass wir die dadurch entstehenden Kosten weder kraft Gesetzes noch durch Rechtsakt oder allgemein anerkannte Praxis übernehmen können. Um eine unverschuldete Vertragsverletzung handelt es sich auf jeden Fall, wenn diese auf einen Umstand zurückzuführen ist, der unabhängig von unserem Willen auftritt, sogar wenn er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hätte vorausgesehen werden können. Solche Umstände umfassen: Krieg und ähnliche Situationen, Aufstände, Regierungsmaßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Feuer und schwere Beschädigungen unseres Unternehmens, Behinderung durch Dritte oder Nichterfüllung, späte Erfüllung bzw. unzureichende Erfüllung bei Arbeiten durch unsere Zulieferer.
- 10.2 Alle unsere Verpflichtungen ruhen für die Dauer des Zustandes höherer Gewalt ohne dass wir unsererseits zu Schadenersatz verpflichtet wären.

XI. Haftung/Haftungsfreistellung

- 11.1 Unsere Haftung aufgrund von Verträgen über von uns gelieferte Produkte oder ausgeführte Arbeiten ist eingeschränkt auf die in Artikel VII dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Garantieverpflichtungen.
- 11.2 Mit Ausnahme von Betrug, vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen und/oder grober Fahrlässigkeit unsererseits und mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 1 ist jede Haftung unsererseits beispielsweise für Betriebsschäden, sonstige mittelbare Schäden sowie Schäden, die sich aus der Haftung gegenüber Dritten ergeben, ausgeschlossen.
- 11.3 Für den Fall, dass wir beim Einbau, der Montage oder Inbetriebnahme der von uns gelieferten Produkte Unterstützung leisten ohne angewiesen worden zu sein, eine oder mehrere dieser Aktivitäten durchzuführen, erfolgt dies auf Gefahr der Gegenpartei.
- 11.4 Unsere Ratschläge jeglicher Art und in jedweder Form erfolgen nach unserem bestem Wissen. Wir übernehmen diesbezüglich jedoch keine Haftung.
- 11.5 In allen Fällen von Haftung unsererseits beschränkt sich diese auf den Ersatz des betreffenden Produktes. Ist der Ersatz des betreffenden Produktes nicht möglich, hat die Gegenpartei das Recht auf Schadenersatz maximal in Höhe des Wertes des vorliegenden Vertrags. Der Höchstbetrag an Schadenersatz ist jedoch in jedem Falle beschränkt auf den von unserer Haftpflichtversicherung abgedeckten und in diesem besonderen Fall ausgezahlten Betrag.
- 11.6 Außer in den Fällen, wo wir der Gegenpartei in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich eine Entschädigung zugesagt haben, verpflichtet sich die Gegenpartei, uns gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag schadlos zu halten.

XII. Grafiken, Berechnungen, Spezifikationen, Modelle, Werkzeuge usw., Rechte geistigen Eigentums

- 12.1 Die in Katalogen, Bildern, Grafiken und Spezifikationen angegebenen Gewichte, Abmessungen etc. sind nur insofern verbindlich, als sie ausdrücklich in einem seitens der Parteien unter-

schriebenen Vertrag oder in einer von uns unterschriebenen Auftragsbestätigung enthalten sind.

12.2 Das von uns erstellte Angebot sowie die Grafiken, Berechnungen, Software, Spezifikationen, Modelle, Werkzeuge usw. bleiben in unserem Eigentum; egal, ob diese in Rechnung gestellt wurden oder nicht. Die darin enthaltenen Informationen bilden die Grundlage für die Fertigungs- und Herstellungsmethoden, Produkte und sind – auch wenn sie der Gegenpartei in Rechnung gestellt werden – ausschließlich für unsere Zwecke bestimmt. Die Gegenpartei garantiert, dass die betreffenden Informationen nicht ohne unsere schriftliche Genehmigung kopiert, Dritten gezeigt, veröffentlicht oder auf eine andere Art als zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwendet werden.

12.3 Ein Vertrag zwischen uns und der Gegenpartei erstreckt sich nicht auf die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte einschließlich u. a. Urheberrechte, Patente, Markenrechte, Rechte an Plänen, Modellen und Know-how.

12.4 Soweit ein von uns geliefertes Produkt Software enthält oder wir im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte Software bereitstellen, ist die Gegenpartei lediglich dazu berechtigt, diese (i) in Zusammenhang mit dem Produkt zu verwenden, (ii) gemäß den mitgelieferten Spezifikationen und Anweisungen zu verwenden und (iii) auch nur soweit dies im Rahmen der gewöhnlichen Verwendung des Produktes erforderlich ist, der sich aus den von uns bereitgestellten Spezifikationen offensichtlich ergibt, zu verwenden.

12.5 Sofern nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, kann das in Absatz 12.4 genannte Nutzungsrecht nur auf einen Dritten, welcher in Besitz desselben Produktes gelangt, mit dem die Software bereitgestellt wird, übertragen werden, wenn (i) die Gegenpartei garantiert, dass dieser Dritte die Bestimmungen dieses Artikels schriftlich bestätigt und einhält und (ii) die Gegenpartei die Nutzung des Produktes und der Software einstellt, sobald das Produkt übertragen ist.

12.6 Wir halten die Gegenpartei schadlos gegen Ansprüche Dritter aufgrund der von uns gelieferten Produkte und/oder Software, deren Nutzung wir gestattet haben, die jedoch das von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannte Urheberrecht oder Patente verletzen, sofern:

- die Gegenpartei das Produkt und/oder die Software in der vereinbarten Weise verwendet;
- die Gegenpartei im Hinblick auf die Schadloshaltung in angemessener Weise zusammenarbeitet;
- die Gegenpartei keine Versprechungen macht oder Erklärungen abgibt, die wir für bedenklich halten;
- der Verstoß nicht verursacht wurde (i) durch ein Produkt und/oder Software, die wir gemäß Spezifikation der Gegenpartei entwickelt haben oder (ii) weil das Produkt und/oder die Software zusammen mit sonstiger Software oder Produkten verwendet wurde, die nicht von uns geliefert oder bereitgestellt wurden.

Die Bestimmungen in Artikel XI bleiben vollumfänglich neben unserer Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz bestehen. Wir haben keine anderen Verpflichtungen bezüglich (behaupteter) Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte gegenüber der Gegenpartei als die in diesem Absatz festgelegten Verpflichtungen.

XIII. Aussetzung

13.1 Ist die Gegenpartei in Verzug wegen Nichterfüllung und/oder verspäteter Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus einem mit uns geschlossenen Vertrag oder aus einem anderen, damit verbundenen Vertrag oder aus Verträgen, die im Rahmen der langjährigen Geschäftsbeziehung zwischen uns und der Gegenpartei abgeschlossen wurden, sind wir berechtigt, unsere Verpflichtun-

gen sofort und ohne schriftliche Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten auszusetzen, bis die Gegenpartei ihre Außenstände vollständig bezahlt hat.

13.2. Im Falle einer Aussetzung gemäß Absatz 1 sind wir berechtigt, sofortige Zahlung und/oder eine von uns für ausreichend gehaltene Zusicherung von der Gegenpartei zu verlangen.

13.3 Wenn wir aufgrund von Umständen, die uns zur Kenntnis gelangen, guten Grund für die Befürchtung haben, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht (rechtzeitig) erfüllt (erfüllen kann), sind wir berechtigt, die volle Zahlung und/oder die Zusicherung der Vertragserfüllung durch die Gegenpartei zu verlangen, bevor wir unsererseits den Vertrag erfüllen.

13.4 Wir können ebenfalls gegenüber den Gläubigern der Gegenpartei unser Recht auf Vertragsaussetzung in Anspruch nehmen.

13.5 Hat die Gegenpartei den Verkaufspreis für ein an sie geliefertes Produkt nicht bezahlt, sind wir berechtigt, die Rückgabe dieses Artikels nach einem Zeitraum von sechs Wochen nach dessen Fälligkeit oder sechzig Tage nachdem der Artikel eingelagert bzw. in die Obhut der Gegenpartei oder eines Dritten in deren Namen gelangt ist, mittels einer an die Gegenpartei adressierten schriftlichen Benachrichtigung zu verlangen.

13.6 Durch diese schriftliche Benachrichtigung wird der Kauf annulliert und sämtliche Rechte der Gegenpartei und/oder ihrer Rechtsnachfolger in Bezug auf die zurückgeforderte Ware verlieren ihre Gültigkeit.

XIV. Salvatorische Klausel

14.1 Wenn eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einem Vertrag nichtig oder ungültig wird, wird diese kraft Gesetzes durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem Umfang der nichtigen oder ungültigen Bestimmung so nah wie möglich kommt.

14.2 Der in vorstehendem Absatz beschriebene Umstand berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages nicht.

XV. Kündigung

15.1 Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung außergerichtlich ohne Inverzugsetzung und ohne Schadenersatz leisten zu müssen kündigen, wenn:

- der Gegenpartei ein Zahlungsaufschub gewährt oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde;
- die Gegenpartei für zahlungsunfähig erklärt oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde, oder
- Dritte eine Zwangsvollstreckung gegen die Gegenpartei erwirkt haben oder ihnen eine solche gestattet wurde.

15.2 Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen kann Skil den Vertrag mit sofortiger Wirkung außergerichtlich ohne Inverzugsetzung und ohne Schadenersatz leisten zu müssen kündigen, wenn:

- der Vorstand, die Gesellschafter oder die Kontrolle über die Gegenpartei wesentlich geändert wurde;
- die Gegenpartei weiterhin in Verzug bleibt bezüglich der Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder diesem Vertrag, nachdem ihr schriftlich eine angemessene Nachbesserungsfrist gewährt wurde und sie ihren Verpflichtungen trotzdem nicht binnen eines Monats nachkommt.

XVI. Rechtsstreitigkeiten

- 16.1. Im Falle eines Rechtsstreits zwischen uns und der Gegenpartei werden wir versuchen, diesen in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen. Sollte sich herausstellen, dass eine solche außergerichtliche Beilegung nicht möglich ist, erfolgt die Beilegung wie in Absatz 2 bzw. 3 dieses Artikels beschrieben.
- 16.2. Etwaige sich aus und/oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Verträgen ergebenden Rechtstreitigkeiten, die teilweise oder gänzlich den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, sind ungeachtet sonstiger Rechtsmittel unter Ausschluss der Gerichtsbarkeit anderer Gerichte ausschließlich der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichtes in Amsterdam zu unterstellen.
- 16.3. Die Bestimmungen im vorstehenden Absatz gelten ungeachtet unseres Rechtes, unsererseits gerichtliche Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor dem zuständigen Gericht anhängig zu machen.

XVII. Geltendes Recht

- 17.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und der Gegenpartei unterliegen holländischem Recht und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrechtsvereinbarung) findet keine Anwendung.